Vermerk zur Auslegungen des § 12 (4) c) SQM-RiLi / zulässige Modifizierungen von dezentralen SQM-Maßnahmen in Coronazeiten

Um den Fakultäten eine flexible Anpassung von dezentralen SQM-Maßnahmen in der derzeitigen Krise zu ermöglichen, soll die Frage, ob eine Änderung noch „unwesentlich" ist, bis auf Weiteres großzügig ausgelegt werden. Die studentische Partizipation soll jedoch unabhängig davon auf dem etablierten Niveau gewahrt bleiben (s. Protokollauszug der Sitzung der virtuellen AG zu Studium und Lehre mit Studiendekan*innen und Studierendenvertreter*innen vom 27.03.2020)

Aus Sicht des Bereichs Controlling können daher im SoSe 20 zur Auslegung des § 12 (4) c) SQM-RiLi (s.u.) die folgenden Fälle unterschieden werden:

- Kostenneutrale Modifizierungen/Umwidmungen innerhalb der Laufzeit einer bewilligten SQM-Maßnahme, die auf der Sach- und Hilfskraftebene (inkl. der Lehraufträge und Gastvorträge) vorgenommen werden sollen und die dem ursprünglichen Zweck weiterhin dienen (Beispiel: Software und Hilfskraft-Stunden statt Reisekosten zwecks Digitalisierung von Lehrbeauftragten-Lehre)

  => Entscheidung selbständig durch den/die Antragsteller*in oder durch das fakultäre Gremium (ob hierfür das fakultäre Gremium erforderlich ist, liegt im Ermessensspielraum der für die Verwaltung der SQM zuständigen Stelle in den Fakultäten

- Kostenneutrale Modifizierungen/Umwidmungen innerhalb der Laufzeit von mehreren bewilligten SQM-Maßnahme einer Einrichtung /einer Professur (d.h. kostenneutral in der Summe über mehrere, gebündelte Maßnahmen), die auf der Sach- und Hilfskraftebene (inkl. der Lehraufträge und Gastvorträge) vorgenommen werden sollen und die dem ursprünglichen Zweck weiterhin dienen (Beispiel: eine Professur hat 5 Lehraufträge bewilligt bekommen. 3 Lehraufträge fallen ersatzlos aus, für die anderen 2 Lehraufträge entstehen für deren virtuelle Umsetzung aufgrund von nötiger Software und Hilfskraft-Stunden höhere Kosten als ursprünglich bewilligt. Die Summe der Kosten über die gebündelten SQM-Maßnahmen dieser Einrichtung/Professur übersteigt jedoch nicht die ursprünglich bewilligte Summe dieser SQM-Maßnahmen)

  => Entscheidung durch das fakultäre Gremium

- Modifizierungen/Umwidmungen, die die Einstellung von Personal, wesentliche inhaltliche Abweichung vom ursprünglichen Zweck der bewilligten Maßnahme, Laufzeitverlängerungen über 3 Monate hinaus oder Mehrkosten von über 5% - oder mehr als 5.000 € beinhalten.

  => Das Votum von Studienkommission, FR und Präsidium ist erforderlich

SQM-RiLi: " §12 (4) 1Eine zulässige Modifizierung liegt vor, wenn aus sachlichen Gründen
a) die Verausgabung der Studienqualitätsmittel erst bis zu drei Monate später erfolgen kann und die durchführende Einrichtung dies nicht zu vertreten hat,
b) bei Sachmitteln eine Kostensteigerung um höchstens 5 % der Höhe der bewilligten Studienqualitätsmittel oder um höchstens 5.000 Euro eintritt und/oder
c) die Maßnahme aus anderen Gründen unwesentlich geändert werden soll; die Grenzwerte nach Buchstaben a) und b) dürfen auch in diesem Fall nicht überschritten sein.
2Die Entscheidung, ob eine zulässige Modifizierung vorliegt, trifft im Falle des Satzes 1 Buchstaben a) und b) die in der Fakultät für die Verwaltung der Studienqualitätsmittel zuständige Stelle, im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) das fakultäre Gremium. 3Das fakultäre Gremium besteht aus drei Mitgliedern der Studienkommission, darunter wenigstens ein Mitglied der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe, die durch diese für eine Amtszeit von zwei Jahren benannt werden, sowie einer weiteren Person, die vom Präsidium benannt wird; zugleich sollen Stellvertretungen benannt werden. 4Entscheidungen des fakultären Gremiums bedürfen der Einstimmigkeit. 5Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 1 bleibt von einer Entscheidung nach Satz 2 unberührt. 6Liegt keine zulässige Modifizierung vor und kann die Maßnahme ohne Modifizierung nicht durchgeführt werden, ist die Maßnahme beendet. 7Die Stabsstelle Controlling ist über Entscheidungen im Sinne der Sätze 1 und 2 unverzüglich zu unterrichten; ihr sind die entscheidungserheblichen Unterlagen zugänglich zu machen."

02.04.2020 A. Beckel, 636